

Stadt Weil der Stadt

Zweckverband "Gruppenkläranlage Mittleres Würmtal" Verbandssatzung

vom 13. Juni 1972*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Mitglieder**

Die Stadt Weil der Stadt (für die Stadtteile Hausen, Merklingen und Münklingen) und die Stadt Heimsheim bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 i.d.F. vom 10. Februar 1976.

§ 2 **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen "Gruppenkläranlage Mittleres Würmtal".
Er hat seinen Sitz in Weil der Stadt, Landkreis Böblingen.

§ 3 **Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet bilden die Gemarkungen: Merklingen, Heimsheim, Münklingen und Hausen.

(2) Die genauere Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan des Wasserwirtschaftsamtes Besigheim vom 20. April 1972, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 **Verbandsaufgaben**

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, die im Verbandsgebiet anfallenden und gesammelten häuslichen und betrieblichen Abwässer sowie die Niederschlagswässer, soweit diese nach den einschlägigen Richtlinien mechanisch-biologisch zu behandeln sind, im Sinne des § 45 WG zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in der Verbandskläranlage zu reinigen. Zu diesem Zwecke erstellt er die erforderlichen Zuleitungskanäle, Pumpwerke und eine Kläranlage sowie die im Verbandsgebiet notwendigen Bauwerke für die Regenwasserbehandlung.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 **Aufnahme weiterer Mitglieder**

(1) Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.

* Geändert durch Satzung vom	Bekannt gemacht am	In Kraft getreten am
17. Mai 1977	27. Mai 1977	1. Juni 1977
7. Juni 1983	15. Juni 1983	1. Januar 1984
10. Mai 1988	19. Mai 1988	1. Januar 1988
14. Oktober 2021	21. Oktober 2021	22. Oktober 2021

(2) Bei der Neuaufnahme ist ein Ausgleich der Vorausbelastung der bisherigen Mitgliedergemeinden herbeizuführen.

§ 6

Verbandseinlagen

(1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 4 Abs. 1) stehen in seinem Eigentum und werden vom Verband unterhalten, erweitert und erneuert.

(2) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanal zur Sammelkläranlage des Zweckverbands benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er vergütet dafür dem betroffenen Verbandsmitglied den Zeitwert des übernommenen Teils abzüglich gewährter Staatsbeiträge. Bei der Feststellung des Zeitwerts darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Durchlasskapazität berücksichtigt werden. Den Zeitwert stellt das zuständige Wasserwirtschaftsamt fest.

(3) Die Herstellung und Unterhaltung einer geordneten Zufahrt zu der Kläranlage einschließlich des Grunderwerbs hierzu, ist Aufgabe des Verbands.

§ 7

Aufgaben der Verbandsmitglieder

(1) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation sind Aufgabe der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind auf Antrag berechtigt, Hausanschlüsse unter jeweils zu bestimmenden Bedingungen und Auflagen in einem im Eigentum des Zweckverbands stehenden Kanal einführen zu lassen.

(2) Der Verband hat das Recht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Anlagen des Verbands erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften in ihr Ortsrecht zu übernehmen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Gesuche um Anschluss an die öffentliche Dole dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das gesamte Kanalnetz ihres Ortsgebietes so oft als erforderlich, jedoch jährlich mindestens einmal, zu reinigen oder reinigen zu lassen.

(5) Die Verbandsmitglieder haben den Verband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

(6) Die Verbandsmitglieder haben den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(7) Die Verbandsmitglieder haften dem Verband gegenüber für Schäden, die infolge Verletzung der in dieser Satzung geregelten Aufgaben der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 8

Maßnahmen des Verbandes und der Mitglieder

(1) Werden die Verbandsanlagen durch mangelhafte Erstellung, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen eines Verbandsmitglieds oder von Privaten oder durch unzulässige Zuleitung der Abwässer beschädigt oder gefährdet, so sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsmitglieder unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(2) Sind für die genehmigte Zuleitung besonderer Abwässer auch besondere Einrichtungen oder Maßnahmen an den Verbandsanlagen erforderlich, so sind die daraus entstehenden Kosten vom zuleitenden Verbandsmitglied zu tragen.

§ 9
Beschaffenheit der Abwässer

Die den Verbandsanlagen zufließenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht beschädigen und den Betrieb nicht stören. Industrielle, gewerbliche und andere Abwässer, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, sind vorzureinigen.

§ 10
Kontrolle

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in ihrem Ortsrecht solche Vorschriften zu übernehmen, die es ihnen ermöglichen, sämtlichen privaten und öffentlichen Anlagen, welche der Ableitung von Abwasser in die Verbandsanlagen dienen, zu kontrollieren und das Recht geben, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 11
Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 12
**Zusammensetzung der Verbandsversammlung
und Stimmrecht**

(1) Der Verbandsversammlung gehören für die Stadt Weil der Stadt sechs und für die Stadt Heimsheim drei Vertreter an.

Auf die Stadt Weil der Stadt entfallen zwei Stimmen und auf die Stadt Heimsheim entfällt eine Stimme.

Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder hat einheitlich zu erfolgen; von der Stadt Weil der Stadt und der Stadt Heimsheim ist jeweils ein Vertreter zu benennen, der zur einheitlichen Stimmabgabe berechtigt ist.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter.

(3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Gemeinderatswahl ist eine Neuwahl vorzunehmen. Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Verbandsmitglieder aus seinem Amt ist eine Neuwahl für die Zeit bis zur nächsten Gemeinderatswahl durchzuführen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und für die nicht der Vorsitzende nach dieser Satzung oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 13
Der Verbandsvorsitzende

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf jeweils 5 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung mitzuteilen.

(4) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter.

(5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 bewirtschaftet der Verbandsvorsitzende die Mittel nach dem Haushaltsplan des Ergebnishaushalts. Die Mittel nach dem Haushaltsplan des Finanzhaushalts für Investitionsmaßnahmen einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Gegenständen des Sachanlagevermögens bewirtschaftet der Verbandsvorsitzende bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall.

§ 14

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die 1. Verbandsversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Merklingen nach der Bildung des Verbands und nach der Wahl der weiteren Vertreter in den Gemeinden einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden, die den 1. Tagesordnungspunkt zu bilden hat, geleitet.

(2) Eine Einberufung der weiteren Verbandsversammlungen richtet sich nach dem Geschäftsanfall; sie hat jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder (§ 12 Abs. 1) anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 14a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Zweckverband hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 Gemeindeordnung nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.

§ 15
Beiziehung von Sachverständigen

(1) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Vorsitzende Sachverständige beiziehen. Die Beiziehung von Sachverständigen können auch die Verbandsmitglieder beantragen. Diesen Anträgen ist zu entsprechen, soweit nicht gegen die Interessen des Verbands verstoßen wird.

(2) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Verband getragen.

III. Wirtschaftsführung

§ 16
Kassenverwalter und Schriftführer

Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt die Verbandsversammlung einen Kassenverwalter (Verbandsrechner) und für die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung einen Schriftführer.

Für beide ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 17
Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und bei dienstlichen Geschäften außerhalb von Sitzungen Entschädigungen vom Zweckverband entsprechend der von ihm aufgestellten Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 18
Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern.

§ 19
Deckung des Aufwands

A) Planungs-, Grunderwerbs- und Baukosten

1. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Kläranlagengeländes, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt.

2. Das zum Bau der Sammelkläranlage einschließlich Zufahrt erforderliche Baugelände wird vom Zweckverband in sein Eigentum erworben.

3. Die Kosten für die Planung, den Bau und die Übernahme der für die Zwecke des Verbands erforderlichen Anlagen einschließlich der Nebenkosten (Grunderwerb, Entschädigungen usw.) sind von den Verbandsmitgliedern durch Umlage aufzubringen. Es wurde hierfür ein Verteilungsschlüssel ermittelt, der die Kosten, die jede Verbandsgemeinde beim Bau einer eigenen Kläranlage selbst hätte aufbringen müssen, in ein prozentuales Verhältnis zu den Kosten stellt, die für die Anlage des Zweckverbands aufzubringen sind.

Danach betragen die Umlageanteile:

Merklingen	46,6 %	
Hausen	12,8 %	= 59,4 %
Heimsheim		= 27,3 %
Münklingen		= 13,3 %

Diese Regelung gilt für alle bis zum 31. Dezember 1987 erstellten Anlagen.

4. Die Zuleitung von Münklingen bis Riemenmühle wird mit dem Vorbehalt in den Zweckverband aufgenommen, dass die endgültige Beihilfeberechnung nach dem Beihilfeerlass des Zweckverbandes erfolgt und die Verzinsung der Vorleistungen durch die Gemeinde Münklingen entsprechend berücksichtigt wird.

5. Die Verbandsmitglieder haben nach dem Schlüssel Ziffer 3 während der Planungs- und Bauzeit bis zur Endabrechnung der durchzuführenden Maßnahmen Teilzahlungen zu leisten.

B) Unterhaltungs- und Betriebskosten

1. Betriebsumlage

a) Der laufende persönliche und sächliche Betriebsaufwand (mit Ausnahme des Schuldendienstes für Kredite zur Anlagenfinanzierung gem. § 19 A Ziff. 3) und die Aufwendungen für die Unterhaltung der Verbandsanlagen (§ 6) werden von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

zu 50 % nach der maßgebenden Einwohnerzahl auf 30. Juni des vorangegangenen Jahres (§ 143 GemO)

zu 50 % nach der für die Veranlagung der Abwassergebühr festgestellten Abwassermenge des vorangegangenen Jahres.

b) Der Aufwand für den Schuldendienst für Kredite zur Anlagenfinanzierung wird von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

aa) für alle bis zum 31. Dezember 1987 erstellten Anlagen

zu 81,50 % von der Stadt Weil der Stadt

zu 18,50 % von der Stadt Heimsheim

bb) für alle ab dem 01. Januar 1988 erstellten Anlagen

zu 62 % von der Stadt Weil der Stadt

zu 38 % von der Stadt Heimsheim.

2. Kapitalumlage

Die Kapitalkosten (das sind die Tilgungsaufwendungen für Kredite zur Anlagenfinanzierung gem. § 19 A Ziff. 3) sowie alle sonstigen Investitionskosten werden von den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

a) für alle bis zum 31. Dezember 1987 erstellten Anlagen

zu 81,50 % von der Stadt Weil der Stadt

zu 18,50 % von der Stadt Heimsheim

b) für alle ab dem 1. Januar 1988 erstellten Anlagen

zu 62 % von der Stadt Weil der Stadt

zu 38 % von der Stadt Heimsheim.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
- (3) Eine ausscheidende Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

§ 22

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Zweckverbands.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands zuletzt festgestellten Maßstab auf die Verbandsmitglieder über.

§ 23

Entscheidungen über Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der durch die Satzungen der Verbandsmitglieder bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 25

Gemeindeordnung

Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) gelten für den Zweckverband sinngemäß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 26

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der zuletzt erfolgten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die beigefügte Anlage zu § 19 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.

Anlage zu § 19, Buchst. A Ziffer 3 und Buchst. B Ziffer 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands "Gruppenkläranlage" Mittleres Würmtal

Deckung des Aufwands

Der unter § 19 Buchst. A Ziffer 3 aufgeführte Verteilerschlüssel wurde nach dem Verursacherprinzip ermittelt. Dabei wurden die Kosten, die jede Gemeinde für die eigene Kläranlage hätte aufbringen müssen in ein prozentuales Verhältnis zu den Kosten gesetzt, die für die Gesamtkosten der Zweckverbandsanlagen aufzubringen sind.

Die der nachstehenden Berechnung zugrunde gelegten Werte sind aus der Kostenaufstellung des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.06.1970 entnommen.

1. Kosten der Einzelkläranlagen (ohne MwSt.)

Gemeinde	EGW	l/s Abwasser + Fremdwasser	Baukosten	%
Merklingen	11 500	40 + 6 = 46	3 850 000,-- DM	59,4
(darunter Ortsteil Hausen)	(1 500)	(5 + 1 = 6)	(830 000,-- DM)	(12,8)
Heimsheim	7 000	25 + 3 = 28	1 760 000,-- DM	27,3
Münklingen	<u>2 500</u>	<u>9 + 1 = 10</u>	<u>855 000,-- DM</u>	<u>13,3</u>
	21 000	84	6 465 000,-- DM	100,0

2. Aus diesem Verteilerschlüssel ergeben sich folgende anteilige Baukosten an der Verbandsanlage (ohne MwSt.)

Baukosten - Verbandsanlage	<u>6 650 000,-- DM</u>
Anteil Merklingen	3 950 100,-- DM
(davon Ortsteil Hausen)	(851 200,-- DM)
Anteil Heimsheim	1 815 450,-- DM
Anteil Münklingen	884 450,-- DM

3. Die unter vorstehender Ziffer 1 genannten Abwassermengen gelten als vorläufiger Maßstab für die Kostenumlage im Sinne von § 19 Buchst. B Nr. 1 letzter Absatz der Verbandssatzung.